

Sitzungsbericht

Nr. 136

Ausgegeben in Bonn am 15. Februar 1955

1955

136. Sitzung
des Bundesrates

in Bonn am 11. Februar 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Dr. Müller, Ministerpräsident
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und
Wirtschaftsminister
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:
Dr. Hoegner, Ministerpräsident
Zietsch, Staatsminister der Finanzen
Dr. Hass, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär
Weishäupl, Staatssekretär

Berlin:
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:
Helmken, Senator für Außenhandel
Wolters, Senator für Wirtschaft
Dehnkamm, Senator für das Bildungswesen

Hamburg:
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg
bei der Bundesregierung

Hessen:
Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:
Arnold, Ministerpräsident
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
Weyer, Minister für Wiederaufbau

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und
Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:
Asbach, Minister für Arbeit,
Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:
Hellwege, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates
Hartmann, Staatssekretär
Sauerborn, Staatssekretär

Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen 27 B
Zur Tagesordnung 27 C
Wahl des Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates 27 D
Beschlussfassung: Der Regierende Bürgermeister von Berlin, Prof. Dr. Suhr, wird für die Amtsperiode des gegenwärtigen Präsidiums zum Zweiten Vizepräsidenten gewählt 28 A
Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten 28 A
Beschlussfassung: Zum Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten wird Herr Ministerpräsident Dr. Hoegner (Bayern) gewählt. 28 B
Entwurf eines Gesetzes über den Abschluß der Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfe-Schlußgesetz) (BR-Drucks. Nr. 31/55) 28 B
Franken (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 28 B
Helmken (Bremen) 29 A
Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 29 B
Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen (BR-Drucks. Nr. 24/55) 29 B
Beschlussfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 29 B
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Individuelle Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 25/55) 29 C
Beschlussfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 29 C

- (A) Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (BR-Drucks. Nr. 26/55) 29 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 29 C
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern (BR-Drucks. Nr. 27/55) 29 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 29 D
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (Offshore-Steuer-gesetz) (BR-Drucks. Nr. 28/55) 29 D
- (B) Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 29 D
- Entwurf einer Ergänzung (gemäß § 11 RWB) zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1955 (BR-Drucks. Nr. 34/55) 30 A
- Zietsch (Bayern), Berichterstatter . . . 30 A
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 30 D
- Beschlußfassung: Der Bundesrat bitet die Bundesregierung, von einer Weiterverfolgung der Ergänzungsvorlage abzusehen 31 A
- Entwurf einer Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 12. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 420) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1568) (BR-Drucks. Nr. 419/54) 31 A
- Dr. Nowack (Baden-Württemberg), Berichterstatter 31 A
- Zietsch (Bayern) 31 C
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 31 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 31 D
- Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1951; (C)
- a) Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 RHO
- b) Entlastung der Bundesregierung wegen der genannten Bundshaushaltsrechnung nach § 108 RHO
- (BR-Drucks. Nr. 372/54 und zu BR-Drucks. Nr. 372/54) 31 D
- Franken (Nordrhein-Westfalen). . . . 31 D
- Beschlußfassung: Die Genehmigung und Entlastung wird erteilt. Keine Bedenken gegen den nach dem Ist-Ergebnis aufgestellten Abschluß 32 D
- Zustimmung des Bundesrates zur Bestellung eines Erbbaurechts an reichseigenen Grundstücken der ehem. Munitionsanstalt Mölln, Kreis Herzogtum Lauenburg, Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 18/55) 32 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und §§ 3 und 5 der Anlage 3 zu den Reichswirtschaftsbestimmungen . 32 D
- Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsof-pferversorgung (BR-Drucks. Nr. 29/55). 32 D
- Weishäupl (Bayern), Berichterstatter . . 32 D
- Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 35 A (D)
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 19/55) 35 A
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat stimmt mit der Bundesregierung darin überein, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 35 B
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BR-Drucks. Nr. 30/55) 35 B
- Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG . 35 C
- Erste Verwaltungsvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 15/55) 35 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG 35 C

- (A) Entwurf eines Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen (BR-Drucks. Nr. 33/55) . . . 35 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 35 C
- Entwurf eines Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren (BR-Drucks. Nr. 32/55) . . . 35 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 35 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. -V-Nr. 2/55) 35 D
 Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 35 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 20/55) 35 D
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 36 A
- Entwurf einer Zweiten Verordnung über Notmaßnahmen für die Anerkennung und Zulassung von Saatgut (BR-Drucks. Nr. 40/55) 36 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 36 C
- (B) Nächste Sitzung 36 C

Die Sitzung wird um 10,05 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 136. Sitzung des Bundesrates. Ich darf zunächst auf den Ihnen vorliegenden Sitzungsbericht über die 135. Sitzung verweisen und feststellen, daß Einwendungen gegen diesen Bericht nicht erhoben werden, so daß er genehmigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates gebe ich sodann bekannt, daß nach einer Mitteilung des Hessischen Bevollmächtigten beim Bund vom 26. Januar 1955 die Hessische Staatsregierung folgende Staatsminister zu Mitgliedern des Bundesrates ernannt hat: Herrn Ministerpräsident Dr. Zinn, Herrn Staatsminister Gotthard Franke, Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, Herrn Staatsminister Dr. Heinrich Troeger, Minister der Finanzen und Herrn Staatsminister Heinrich Schneider, Minister des Innern. Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates sind Herr Staatsminister Arno Hennig, Minister für Erziehung und Volksbildung, und Herr Staatsminister Gustav Hacker, Minister für Landwirtschaft und Forsten, ernannt worden.

Der Herr Regierende Bürgermeister von Berlin hat mit Schreiben vom 25. Januar 1955 mitgeteilt, daß der Senat von Berlin nach seiner Neubildung in der Sitzung vom 24. Januar 1955 folgende Se-

natsmitglieder zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt hat: 1. den Herrn Regierenden Bürgermeister Prof. Dr. Otto Suhr, 2. Herrn Bürgermeister Franz Amrehn, 3. den Herrn Senator für Finanzen Dr. Friedrich Haas und 4. den Herrn Senator für Bundesangelegenheiten Dr. Günther Klein. (C)

Meine Herren! Ich darf die neuen Herren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates begrüßen und ihnen für ihre zukünftige Arbeit in diesem Hause unsere besten Wünsche aussprechen.

Ich darf gleichzeitig in Ihrer aller Namen den aus dem Bundesrat ausscheidenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ein Wort des Dankes für ihre verdienstvolle Mitarbeit sagen. Insbesondere gilt dieser Dank dem bisherigen Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin, Dr. Walther Schreiber, der zugleich seit dem 27. November 1953 das Amt des Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates bekleidete.

Es ist vorgesehen, daß über die Punkte 2, 8, 9, 10 und 13 der vorliegenden Tagesordnung durch die Herren Berichterstatter berichtet wird, während wir glauben, bei den übrigen Punkten im allseitigen Einverständnis von einer Berichterstattung absehen zu können.

Weil ihre Beratung in den Ausschüssen noch nicht abgeschlossen ist, müssen Punkt 11,

Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1952; hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 RHO (BR-Drucks. Nr. 446/54),

und Punkt 21,

Umbenennung des Ausschusses für Flüchtlingsfragen (BR-Drucks. Nr. 23/55), (D)

von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Ich bitte Sie, damit einverstanden zu sein, daß wir als neuen Punkt 1 a die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung setzen, nachdem der Ausschub für Auswärtige Angelegenheiten diesen Vorschlag an das Plenum gerichtet hat. Da kein Widerspruch laut wird, wird also diese Angelegenheit als Punkt 1 a der Tagesordnung behandelt werden.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Wahl des Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates

Die Neuwahl ist notwendig geworden, weil der bisherige Zweite Vizepräsident, der Herr Regierende Bürgermeister von Berlin, Dr. Dr. Walther Schreiber, ausgeschieden ist. Entsprechend der bisherigen Übung stellt Berlin den Zweiten Vizepräsidenten. Nachdem die Neubildung der Regierung in Berlin erfolgt ist, möchte ich dem Hohen Hause vorschlagen, den Herrn Regierenden Bürgermeister, Prof. Dr. Otto Suhr, als Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates für die Amtsperiode des gegenwärtigen Präsidiums, also bis zum 6. September 1955, zu wählen. Ich darf vielleicht hinzufügen, daß mit dieser Wahl keine Vorwegnahme der Entscheidung über die Wahl des Präsidenten im Jahre 1956 verbunden ist.

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Länder, die meinem Vorschlag, den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin, Prof. Dr. Otto Suhr, zum Zweiten Vizepräsidenten zu wählen, zustimmen, mit Ja zu antworten.

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat einstimmig den Regierenden Bürgermeister von Berlin, Prof. Dr. Otto Suhr, zum Zweiten Vizepräsidenten des Bundesrates bis zum 6. September 1955 gemäß § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung gewählt hat. Ich darf dem Herrn Regierenden Bürgermeister Dr. Suhr zu dieser Wahl unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen und damit die Hoffnung und den Wunsch auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit im Präsidium des Bundesrates verbinden.

Wir kommen nunmehr zu dem neuen Punkt 1 a der Tagesordnung:

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten

(B) Durch das Ausscheiden des früheren Ministerpräsidenten Dr. Ehard ist der Posten des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten vakant geworden. Dieser Ausschuß, der gestern getagt hat, schlägt Ihnen vor, Herrn Ministerpräsident Dr. Hoegner zum Vorsitzenden zu wählen, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Wahl für den Rest der am 6. September des laufenden Geschäftsjahres ablaufenden Amtsdauer des Präsidiums und der Ausschußvorsitzenden gelten soll. Wenn kein Widerspruch erfolgt, dann darf ich Ihr Einverständnis hierzu feststellen, zugleich Herrn Ministerpräsidenten Dr. Hoegner als neuen Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates begrüßen und ihm besten Erfolg für seine Arbeit wünschen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Abschluß der Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfe-Schlußgesetz) (BR-Drucks. Nr. 31/55)

FRANKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf geht auf einen Initiativantrag aus den Reihen des Bundestags zurück. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich bereits in seiner 125. Sitzung im Dezember 1954 — vor der endgültigen Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch den Bundestag — mit dem Entwurf befaßt. Damals ist ein besonderer Unterausschuß eingesetzt worden, der gegen die ursprüngliche Fassung gewisse Rechtsbedenken und Zweckmäßigkeitserwägungen vorbrachte.

Der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf, der vom Bundestag in seiner 65. Sitzung am 28. Januar 1955 angenommen worden ist, trägt den Bedenken des Finanzausschusses weitgehend Rechnung.

Durch den Gesetzentwurf soll die **Abwicklung der Investitionshilfe** der gewerblichen Wirtschaft sowohl auf der Aufbringungsseite als auch bezüglich der Verwaltung und Verwendung der über den Betrag von 1 Milliarde DM hinaus aufgebrauchten Mittel des sogenannten Überhangs zeitlich begrenzt und im einzelnen geregelt werden. Der Gesetzentwurf sieht ferner mit rückwirkender Kraft eine Ermäßigung der Verzugszuschläge vor und regelt auch das Erlöschen des Sondervermögens.

Der erste Abschnitt des Gesetzentwurfs regelt das **Auslaufen der Aufbringungsseite** durch Festlegung geeigneter **Schlußtermine**. Zu diesem Zweck begrenzt er zeitlich die Festsetzungstätigkeit der Finanzämter, ferner die noch laufenden Stundungen sowie die Möglichkeit, wegen eigener volkswirtschaftlich wichtiger Investitionen den Erlaß des Aufbringungsbetrages zu beantragen. Abschließend ist im ersten Abschnitt bestimmt, daß Aufbringungsbeträge und Verzugszuschläge nach dem 31. Dezember 1955 nicht mehr beizutreiben sind.

Der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfs setzt die **Höhe der Verzugszuschläge** mit rückwirkender Kraft auf monatlich $\frac{3}{4}\%$ des nicht rechtzeitig entrichteten Betrags fest. Die Umrechnung bereits festgesetzter und die Erstattung demnach zuviel gezahlter Zuschläge soll durch das Industriekreditbank-Sondervermögen Investitionshilfe erfolgen.

Der dritte Abschnitt des Gesetzentwurfs regelt die Behandlung des **1 Milliarde DM übersteigenden Überhangs**. Dieser Teil des Aufkommens soll nach § 6 des Gesetzentwurfs zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der Industriekreditbank verwendet werden. Diese Schuldverschreibungen sind entsprechend den bisher von der Industriekreditbank ausgegebenen Wertpapieren auszustatten. Es ist deshalb auch in § 7 vorgesehen, daß diese Schuldverschreibungen in gleicher Weise wie die früheren Wertpapiere steuerbegünstigt sein sollen, indem für die aus ihnen anfallenden Zinsen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durch eine 30% betragende Kapitalertragssteuer abgegolten werden soll.

Die Industriekreditbank hat dieses Mehraufkommen als Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die nicht zu den noch bisher begünstigten Wirtschaftszweigen gehören, zu vergeben; dabei sind kleine und mittlere Unternehmen bevorzugt zu berücksichtigen.

Der vierte Abschnitt des Gesetzentwurfs regelt das Erlöschen des Sondervermögens. Der fünfte Abschnitt gibt schließlich noch eine Begriffsbestimmung des Investitionshilfegesetzes.

Manche Regelungen im Gesetzentwurf, z. B. die Abkehr von den bisherigen Erlaßgrundsätzen, sind zwar vom Gesichtspunkt einer gleichmäßigen Behandlung aller Aufbringungspflichtigen aus nicht ganz unbedenklich, sie sollten aber im Interesse der notwendigen und möglichst einfach zu gestaltenden Abwicklung der Investitionshilfe in Kauf genommen werden. Das gilt ganz besonders von der **Wiedereinführung der Kupensteuer**, die gerade erst durch das Steuerneuordnungsgesetz für nach dem 31. Dezember 1955 ausgegebene

(A) festverzinsliche Wertpapiere aufgehoben wurde. Die darin liegende Durchbrechung der Grundsätze der Steuerreform erscheint um deswillen vertretbar, weil sonst die jetzigen Empfänger der Schuldverschreibungen steuerlich schlechter gestellt würden als die früheren Empfänger der von der Industriekreditbank bisher ausgegebenen Wertpapiere.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind nach Ansicht des Finanzausschusses bedenkenfrei. Ich empfehle daher namens des Finanzausschusses, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

HELMKEN (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir namens des Bremischen Senats einige kurze Bemerkungen zu § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfes.

Diese Bestimmung sieht vor, daß derjenige Betrag der Investitionshilfe, welcher die vorgesehene 1 Mrd. DM für die Grundstoffindustrie übersteigt, für Kredite an solche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft verwandt werden soll, die nicht zur Grundstoffindustrie gehören. Bei der Kreditgewährung sind kleinere und mittlere Unternehmen bevorzugt zu berücksichtigen.

Der Vorstand der Industriekreditbank hat für die Gewährung dieser Kredite Grundsätze aufgestellt, die zur Zeit auch von den beteiligten Bundesministerien behandelt werden. Der Bremer Senat richtet die dringende Bitte an die Bundesregierung, bei diesen Krediten nicht nur Unternehmen der Industrie, sondern auch solche des Handels, namentlich aber des Außenhandels zu berücksichtigen und für eine entsprechende Abfassung der Grundsätze Sorge zu tragen. Die Firmen des Außenhandels sind durch den Krieg und die Nachkriegszeit besonders stark geschädigt worden, indem sie ihre Auslandsguthaben, ihre Auslandsniederlassungen und hauptsächlich ihre Lagerbestände an Rohstoffen zum größten Teil verloren haben. Für einen Ausgleich dieser Verluste war bisher so gut wie keine Möglichkeit gegeben, so daß erhebliche Investitionsbedürfnisse vor allem für die Wiedererrichtung der Auslandsniederlassungen bestehen.

Wir bitten also die Bundesregierung, bei Abfassung dieser Grundsätze und bei der tatsächlichen Vergabe der Kredite nach § 6 Abs. 3 auch den Handel und namentlich den Außenhandel zu berücksichtigen.

Präsident **ALTMEIER**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Berichterstatter hatte als Vertreter des Ausschusses vorgeschlagen, dem Gesetz zuzustimmen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über den Abschluß der Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfe-Schlußgesetz) gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen (BR-Drucks. Nr. 24/55)

Hier wird durch den Agrarausschuß vorgeschlagen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu

stellen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat demgemäß beschlossen hat. (C)

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Individuelle Zollsenkung) (BR-Drucks. Nr. 25/55)

Auch hier wird von einer Berichterstattung abgesehen und vorgeschlagen, einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Ich stelle fest, daß wir so beschlossen haben.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist Punkt 5:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (BR-Drucks. Nr. 26/55)

Hier wird nach den Beratungen in den Ausschüssen vorgeschlagen, keine Einwendungen zu erheben. Es soll aber festgestellt werden, daß der Bundesrat der Ansicht ist, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 59 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf. — Ich stelle fest, daß wir dementsprechend beschlossen haben.

Nun kommt Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern (BR-Drucks. Nr. 27/55) (D)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Auch hier wird der Vorschlag gemacht, keine Einwendungen zu erheben, zugleich aber festzustellen, daß nach Ansicht des Bundesrates der Gesetzentwurf gemäß Art. 59 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf. — Ich stelle fest, daß wir dementsprechend beschlossen haben.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (Offshore-Steuerergesetz) (BR-Drucks. Nr. 28/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Ausschuß schlägt vor, keine Einwendungen zu erheben. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(A) Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Ergänzung (gemäß § 11 RWB) zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1955 (BR-Drucks. Nr. 34/55)

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Ergänzungsvorlage der Bundesregierung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1955 erschöpft sich in der Mehranforderung von Planstellen. Insgesamt werden im Ergebnis der Zu- und Abgänge zwei neue Ministerialdirektoren, drei Ministerialdirigenten, elf Ministerialräte, zwei Oberregierungsräte und eine Reihe von Beamten des gehobenen Dienstes sowie von Angestellten neu angefordert. Außerdem soll der Kw-Vermerk für den Staatssekretär im Bundesratsministerium wegfallen.

Nach der **Planstellenübersicht**, die dem Haushaltsentwurf 1955 beigegeben ist, verfügt die Bundesverwaltung heute über nahezu **100 Ministerialdirektoren**, über mehr als **400 Ministerialdirigenten** und über mehr als **700 Ministerialräte**. Daneben stehen **5000 Beamte des höheren Dienstes** und mehr als **13 000 Beamte des gehobenen Dienstes** zur Ergänzung.

Angesichts dieses Zahlenverhältnisses war der Finanzausschuß vor die Wahl gestellt, entweder zu erklären: „Nun kommt es auch nicht mehr darauf an“, und keine Einwendungen zu machen, oder zu sagen: „Es muß nun **endlich einmal Schluß** gemacht werden“ und die Bundesregierung zu bitten, ihre Vorlage zurückzuziehen. Der Finanzausschuß ist der zuletzt genannten Auffassung gewesen, weil sie auf der Linie liegt, die der Bundesrat seit jeher verfolgt hat. Wie Sie wissen, hat der Bundesrat fast alljährlich bei der Behandlung des Bundeshaushalts seine warnende Stimme erhoben und auch bei der Behandlung des Haushaltsentwurfs 1955 erneut seiner Enttäuschung über die Entwicklung Ausdruck gegeben. Es wurde damals ausgeführt, daß nach Überwindung der Anlaufschwierigkeiten durch Rationalisierung und Vereinfachung der Verwaltung und in Auswertung der Vorschläge des Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit nicht nur keine neue Vermehrung, sondern eine allmähliche Einschränkung des Personalbestands hätte erwartet werden können.

Es ist selbstverständlich so, daß für jede neue Stelle bzw. Stellenhebung Gründe angeführt werden können, und gerade wir Länderfinanzminister wissen sehr genau, wie beredt oft die Notwendigkeit oder — um im Stile der Reichshaushaltsordnung zu sprechen — ein „unabweisbares Bedürfnis“ nachgewiesen werden kann. Als Finanzminister wird man aber im Laufe der Zeit hier recht schwerhörig.

Der Finanzausschuß hätte es vielleicht noch verstanden — das ist in der Diskussion auch zum Ausdruck gekommen —, wenn eine angemessene Stellenmehrung mit der Notwendigkeit begründet worden wäre, irgendeine Reform, beispielsweise die Sozialreform, vorzubereiten. Aber dafür, daß Jugendfragen und Sport von einem Ministerialdirigenten behandelt werden sollen, konnten wir im Finanzausschuß kein Verständnis aufbringen. Das gleiche gilt für die Stellenhebungen, die für die Kabinettsreferenten in den vier Sonderministerien und im Ministerium für wirtschaftliche Zu-

sammenarbeit vorgenommen werden sollen. Ich verkenne die Bedeutung dieser Referate keineswegs, glaube aber nicht, daß sie einen Ministerialrat benötigen, denn es handelt sich hier um Aufgaben, mit denen man im allgemeinen einen hoffnungsvollen jungen Beamten beschäftigt, dessen Aufgabe es ja unter anderem ist, seinem Minister das Material für die Kabinettsitzungen zusammenzutragen, ihn bei den Vorlagen der anderen Ministerien auf die wichtigen Punkte aufmerksam zu machen und ähnliches. Daß sich der Minister dann selbst ein Urteil bildet, scheint mir seine Aufgabe zu sein, die ihm auch der Ministerialrat nicht abnehmen könnte.

(Wolters: Welche Unterschätzung!)

Bei der Erörterung ist auch die Frage aufgeworfen worden, warum für alle möglichen Dinge, aber nicht etwa für die Wiedergutmachung, neues Personal angefordert wird. Der Sprecher der Bundesregierung hat hier die durchaus einleuchtende und in diesem Zusammenhang erfreuliche Antwort gegeben, daß durch eine Umorganisation im Hause die notwendigen Kräfte für diese Aufgabe freigemacht worden seien. Das ist der Weg, auf dem die in der Vorlage angeforderten Bedürfnisse zweifellos befriedigt werden können, soweit sie wirklich unabweisbar sind. Der Finanzausschuß schlägt daher dem Bundesrat mit einstimmigem Beschluß vor, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob nicht von einer Weiterverfolgung der Ergänzungsvorlage abgesehen werden kann. Er weist auf seine Ausführungen im Ziff. 2 der allgemeinen Bemerkungen zum Haushaltsgesetz 1955 hin (BR-Drucks. Nr. 371/54).

Ich darf Sie bitten, diesem Beschluß des Finanzausschusses beizutreten.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Ich darf namens der Bundesregierung in wenigen Worten zu dem Bericht Stellung nehmen. Es ist Ihnen bekannt und wohl auch unbestritten, daß sich die Bundesregierung bei der Feststellung des Haushaltsplanentwurfs für 1955 in den **Personalanforderungen** die größte Zurückhaltung auferlegt hat. Wenn wir Ihnen jetzt eine Ergänzungsvorlage nur mit Personalanforderungen bringen, so bitte ich daraus zu ersehen, mit welcher Sorgfalt und welcher Intensität diese Vorlage im Bundeskabinettsrat beraten worden ist. Daher ist sie gerade eine Ergänzungsvorlage, die etwa fünf oder sechs Wochen später zu Ihnen gekommen ist. Wir haben alle Umstände gewissenhaft geprüft. Die Einzelheiten haben ja die Vertreter des Bundesfinanzministeriums im Finanzausschuß des Hohen Hauses vorgetragen. Ich darf daher sagen, daß die Bundesregierung an ihrer Vorlage festhält.

Präsident **ALTMAYER**: Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Finanzausschuß hat Ihnen durch seinen Berichterstatter vorgeschlagen, die Stellung zu nehmen, die auf BR-Drucks. Nr. 34/1/55 vermerkt ist. Darüber lasse ich jetzt abstimmen. Wer dem Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 34/1/55 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Wir haben demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf

(B)

(C)

(D)

- (A) einer **Ergänzung** (gemäß § 11 RWB) zum **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1955** wie folgt **Stellung zu nehmen**:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob nicht von einer **Weiterverfolgung der Ergänzungsvorlage abgesehen** werden kann. Er weist auf seine Ausführungen in Ziffer 2 der allgemeinen Bemerkungen zum Haushaltsgesetz 1955 hin (BR-Drucks. Nr. 371/54 — Beschluß —).

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 12. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S.420) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1568) (BR-Drucks. Nr. 419/54)

Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Mitwirkungsverordnung vom 12. August 1952 bestimmt, daß eine Reihe wichtiger **Ermessensentscheidungen**, die die Länderfinanzbehörden bei der Verwaltung der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu treffen haben, der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bedürfen. Im einzelnen müssen die Landesfinanzbehörden die Zustimmung einholen, wenn sie Steuern im Betrage von mehr 200 000 DM — jede Steuerart und jedes Veranlagungsjahr dabei hier und im folgenden für sich gerechnet — für länger als ein Jahr stunden wollen, wenn mehr als 100 000 DM an Steuern erlassen oder wenn sonstige Vergünstigungen nach §131 der Reichsabgabenordnung gewährt werden sollen. Bei der Gewährung von sonstigen steuerlichen Vergünstigungen, etwa bei der Außerachtlassung eines gewinnerhöhenden Umstandes bei der Steuerfestsetzung oder bei der Bewilligung von Sonderabschreibungen, fehlt den Landesfinanzbehörden ein zahlenmäßiger Spielraum, wie sie ihn bei Stundung und Erlaß besitzen. Die Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer ist nach ihrem § 3 Abs. 2 am 31. Dezember 1954 außer Kraft getreten. Der Bundesrat hatte seinerzeit die Begrenzung der Gültigkeitsdauer im Hinblick auf die geplante Steuer- und Finanzreform vorgeschlagen. Der vorliegende Entwurf einer Verlängerungsverordnung sieht vor, die Geltungsdauer der Mitwirkungsverordnung um ein Jahr, d. h. bis zum 31. Dezember 1955 zu verlängern.

Der Finanzausschuß hat vorgeschlagen, der Verlängerungsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Er hat es jedoch für angebracht erachtet, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen den Landesfinanzbehörden einen zahlenmäßig begrenzten Spielraum auch für solche Ermessensentscheidungen einzuräumen, bei denen er bisher noch gefehlt hat. Damit wird der Stellung der obersten Landesfinanzbehörden Rechnung getragen, ohne Ziel und Zweck der Mitwirkungsverordnung zu gefährden; um ein Steuergefälle von Land zu Land zu vermeiden, genügt es, wenn der Bundesminister der Finanzen lediglich in zahlenmäßig bedeutsamen Fällen mitwirkt. Der Bundes-

minister der Finanzen hat sich entgegen anfänglichen Bedenken mit der Erhöhung der Zustimmungsgrenze von 100 000 DM Steuerbetrag in den Fällen des § 131 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenverordnung ausdrücklich einverstanden erklärt.

Der Finanzausschuß schlägt vor, der Verordnung zuzustimmen.

Präsident Altmeier: Wir haben die Erklärung des Herrn Berichterstatters, auch wegen der Erklärung des Bundesfinanzministers, mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Ihnen wird vorgeschlagen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Zietsch (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn ich mich an die Verhandlungen im Finanzausschuß recht erinnere, sollte uns das, was der Herr Berichterstatter hier vorgetragen hat, bis zum heutigen Tage auch schriftlich vorliegen. Das ist, wie ich feststelle, bis zur Stunde nicht der Fall. Für diesen Fall waren wir der Meinung, daß die Angelegenheit noch einmal abgesetzt werden sollte. Aber ich glaube, es würde genügen, wenn Herr Staatssekretär Hartmann als Vertreter der Bundesregierung diese Erklärung nochmals bekräftigt.

Präsident Altmeier: Ich darf feststellen, daß mir Herr Staatssekretär Hartmann während der Ausführungen des Herrn Ministers Nowack ausdrücklich die Übereinstimmung mit den abgegebenen Erklärungen bekundet hat.

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Jawohl, Herr Präsident, ich darf das nochmals wiederholen.

(Zietsch: Es steht somit im Protokoll!)

(B)

Präsident Altmeier: Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 12. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 420) in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1568) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1951;

a) **Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 RHO**

b) **Entlastung der Bundesregierung wegen der genannten Bundshaushaltsrechnung nach § 108 RHO** (BR-Drucks. Nr. 372/54).

Franken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um die Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1951, und zwar sind zwei Beschlüsse zu fassen:

a) die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 83 RHO nachträglich zu genehmigen;

— dieser Punkt hatte bereits in der 134. Sitzung angestanden, war aber damals im Hinblick auf die noch ausstehenden, inzwischen aber eingegangenen Prüfungsmerkungen des Bundesrechnungshofes abgesetzt worden; —

(C)

(D)

- (A) b) der Bundesregierung wegen der genannten Haushaltsrechnung nach § 108 RHO Entlastung zu erteilen.

Zu a) ist folgendes zu bemerken. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1951 belaufen sich im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt auf insgesamt rund 1 898 Millionen DM; davon sind überplanmäßige Ausgaben rund 1 433 Millionen DM und außerplanmäßige Ausgaben 465 Millionen DM. Bei den außerplanmäßigen Ausgaben handelt es sich fast ausschließlich um einen großen Posten von nur formaler Bedeutung, nämlich um einen außerplanmäßigen Beitrag des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt. Hierauf komme ich nachher noch zurück. Von den überplanmäßigen Ausgaben entfällt der größte Teil in Höhe von insgesamt 977 Millionen DM auf die Verteidigungslasten; auf den zivilen Bereich entfallen von den überplanmäßigen Ausgaben etwa 457 Millionen DM. Es handelt sich durchweg um Ausgaben, die entweder rechtlich zwangsläufig oder aus sachlichen Gründen unabweisbar waren. Der Finanzausschuß empfiehlt daher ihre nachträgliche Genehmigung gemäß § 83 RHO.

- (B) Zu b), der Frage der Entlastung, ist folgendes zu sagen. Der Bundeshaushalt des Rechnungsjahres 1951 schließt ab im ordentlichen Haushalt in Einnahme mit 17 592 Millionen DM, in Ausgabe mit 17 593 Millionen DM. Der ordentliche Haushalt ist also praktisch ausgeglichen. Der außerordentliche Haushalt schließt ab in Einnahme mit 691 Millionen DM und in Ausgabe mit 1 999 Millionen DM. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Haushalts und somit der Gesamtfehlbetrag beläuft sich auf rund 1 309 Millionen DM. An sich hätte der ordentliche Haushalt mit 464 Millionen DM Überschuß abschließen können. Zur teilweisen Abdeckung des Fehlbetrags des außerordentlichen Haushalts ist jedoch, wie ich eben schon andeutete, dieser Überschußbetrag außerplanmäßig auf den außerordentlichen Haushalt übertragen worden, auf dessen Einnahmeseite von 691 Millionen DM er den Hauptposten darstellt. Der erwähnte Fehlbetrag des Jahres 1951 von 1 309 Millionen DM ist inzwischen in den Rechnungsjahren 1952 und 1953 vollständig abgedeckt worden.

Der Bundesrechnungshof hat den Rechnungsabschluß eingehend geprüft. Er hat dabei gemäß § 107 Absatz 4 RHO drei allgemeine und 31 Einzelvorbehalte gemacht, deren Erledigung noch abgewartet werden muß. Im übrigen geben die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes nach Ansicht des Finanzausschusses dem Bundesrat keinen Anlaß, seinerseits Bemerkungen zu dieser Haushaltsrechnung aufzustellen.

Der Finanzausschuß hat sich aber eingehend mit der vom Bundesrechnungshof aufgeworfenen Frage befaßt, ob für die Errechnung des Fehlbetrages der **Ist-Abschluß** oder der **Soll-Abschluß** den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Bundesregierung hat die Rechnung nach dem Ist-Abschluß vorgelegt. Der Bundesrechnungshof dagegen meint, daß der Soll-Fehlbetrag zugrunde zu legen sei. Hier handelt es sich um eine interessante haushaltsrechtliche Frage, die auch im Schrifttum verschieden beurteilt wird. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat geglaubt, dieser Frage — zumindest für die Rechnung des Jahres 1951 — keine besondere Bedeutung beilegen zu sollen, und hat sich daher insoweit

den Bedenken des Bundesrechnungshofes nicht angeschlossen. (C)

Einige weitere in dem Rechnungswerk enthaltene Punkte beabsichtigt der Finanzausschuß im Zusammenhang mit der Prüfung der im Rechnungsjahr 1952 geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben demnächst zu erörtern. Im übrigen erscheint aber der Rechnungsabschluß nunmehr entlastungsreif. Soweit der Bundesrechnungshof zu einzelnen Punkten Vorbehalte gemacht hat, bleibt auch die Entlastung durch den Bundesrat gemäß § 108 Abs. 2 RHO selbstverständlich vorbehalten.

Ich gestatte mir daher, Sie im Namen des Finanzausschusses des Bundesrats um folgenden **Beschluß** zu bitten:

1. Die in der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1951 festgestellten **über- und außerplanmäßigen Ausgaben** werden gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung **nachträglich genehmigt**.
2. Der Bundesregierung wird wegen der Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1951 gemäß § 108 der Reichshaushaltsordnung **Entlastung** erteilt.

Die in den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes aufgeworfene Frage, ob der Soll-Abschluß oder der Ist-Abschluß den gesetzlichen Vorschriften entspricht, gibt dem Bundesrat für das Rechnungsjahr 1951 **keinen Anlaß, Bedenken gegen den Abschluß** der Bundesregierung, **der nach dem Ist-Ergebnis** dargestellt ist, zu erheben.

Präsident **ALTMEIER**: Wird das Wort hierzu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Einwendungen werden ebenfalls nicht erhoben. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **nach den Vorschlägen des Herrn Berichterstatters** beschlossen hat. (D)

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Zustimmung des Bundesrates zur Bestellung eines Erbbaurechts an reichseigenen Grundstücken der ehem. Munitionsanstalt Mölln, Kreis Herzogtum Lauenburg, Schleswig-Holstein (BR-Drucks. Nr. 18/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Hier wird Ihnen nach der Beratung im Finanzausschuß vorgeschlagen, gemäß § 47 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und §§ 3 und 5 der Anlage 3 zu den Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen. — Wir haben demgemäß beschlossen.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (BR-Drucks. Nr. 29/55).

WEISHÄUPL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung beschäftigt die gesetzgebenden Organe des Bundes seit nahezu zwei Jahren. Am 27. März 1953 ging die Vorlage erstmalig beim Bundesrat zur Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG ein und wurde von ihm am 24. April 1953

(A) mit insgesamt 24 Änderungsvorschlägen verabschiedet. Nachdem das Gesetz mit dem 1. Deutschen Bundestag untergegangen war, wurde es von der Bundesregierung unverändert am 16. November 1953 beim 2. Deutschen Bundestag eingebracht. Vom Bundesrat wurden hierzu am 19. März 1954 die früher beschlossenen Änderungen erneut vorgeschlagen. Nach nahezu einjähriger Beratung in den zuständigen Bundestagsausschüssen wurde dann die Vorlage vom Deutschen Bundestag am 28. Januar dieses Jahres ohne längere Debatte mit einer einzigen — freilich sehr schwerwiegenden — Änderung gegenüber der Ausschußfassung in 2. und 3. Lesung verabschiedet. Die Änderungsvorschläge des Bundesrats im ersten Durchgang sind in der nunmehr vorliegenden Fassung in wesentlichen Fragen leider unberücksichtigt geblieben.

Die an der erneuten Beratung beteiligten Bundesratsausschüsse, der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanz- und der Rechtsausschuß haben nach eingehender Prüfung beschlossen, dem Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus den in der BR-Drucks. Nr. 29/1/55 angeführten Gründen zu empfehlen. Im Namen des federführenden Ausschusses darf ich mich erlauben, auf diese Stellungnahme im folgenden näher einzugehen:

Kernproblem der Vorlage sind § 2 letzter Satz und § 47, deren Streichung vom Bundesrat aus verfassungsrechtlichen Gründen schon beim ersten Durchgang gefordert wurde. § 2 letzter Satz sieht die **Bindung von Entscheidungen** der Landesbehörden über Versorgungsangelegenheiten „von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Auswirkung für den Bund“ **an die Zustimmung des Bundesministers für Arbeit** vor. Der Bundesrat hatte seinerzeit zu seinem Streichungsvorschlag schon darauf hingewiesen, daß eine derartige Bindung von Entscheidungen der Landesbehörden an die Zustimmung von Bundesministern eine erhebliche Einschränkung der Zuständigkeit der Länder bedeuten und daß eine derartige Regelung auch im Widerspruch zu Art. 30 und 83 GG stehen würde. Die Bundesregierung hatte sich damals in ihrer Stellungnahme unter Ablehnung des Vorschlags auf den Hinweis beschränkt, daß die Bestimmung bereits in § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes geltendes Recht sei, und daß sie sich einmal aus der Finanzverantwortung des Bundes, zum andern aus seiner parlamentarischen Verantwortung ergebe. Der Bundestagsausschuß für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen und später der Bundestag haben sich dieser Auffassung im wesentlichen angeschlossen und lediglich die Zustimmung des Bundesfinanzministers als entbehrlich gestrichen.

Der Rechtsausschuß des Bundesrats ist bei seiner erneuten verfassungsrechtlichen Prüfung zu folgendem, auch vom federführenden und vom Finanzausschuß bejahten Ergebnis gekommen: Die **Regelung in § 4 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes ist kein Präjudiz** für § 2 letzter Satz der Vorlage im Sinne der Bundesregierung, da bei der damaligen Beratung des Ersten Überleitungsgesetzes nicht verfassungsrechtliche Fragen, sondern die Frage der Beteiligungsquote im Mittelpunkt der Erörterungen stand und der Rechtsausschuß mit dem Gesetz gar nicht befaßt wurde. Aus der Tatsache, daß sich später der Rechtsausschuß gegen eine entsprechende Bestimmung in § 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungs-

baues ausgesprochen hat und Bundesrat sowie Deutscher Bundestag dieser Auffassung beigetreten sind mit dem Ergebnis, daß in diesem Fall das Zustimmungserfordernis gestrichen wurde, kann im Gegenteil höchstens gefolgert werden, daß inzwischen die Unzulässigkeit einer solchen Bestimmung erkannt worden ist.

Geht man davon aus, daß das Bundesversorgungsgesetz gemäß Art. 83 GG von den Ländern in landeseigener Verwaltung ausgeführt wird und die Voraussetzungen für die Auftragsverwaltung oder für eine bundeseigene Verwaltung nicht gegeben sind, so kann die Frage der Zulässigkeit des § 2 letzter Satz nur nach Art. 84 Abs. 5 GG beurteilt werden. Da diese Bestimmung aber nur „für besondere Fälle“ „Einzelweisungen“ vorsieht und somit ihrer Natur nach eng auszulegen ist, gestattet sie die in § 2 letzter Satz vorgesehene Form der **Mischverwaltung** nicht.

Der Gesichtspunkt der Selbstbeschränkung der Länder kommt ebenfalls nicht zum Tragen, da im Rahmen der Bundesgesetzgebung eine Selbstbeschränkung der Länder nicht möglich ist.

Auch die Bemühungen der Bundesregierung, diese Vorschrift aus der Finanzverantwortung des Bundes gemäß Art. 120 GG und aus der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Bundesregierung für den Haushalt der Kriegsofferversorgung — Art. 65, 109, 112 und 114 GG — zu rechtfertigen, können nicht überzeugen. Mit der Verpflichtung des Bundes zur Bereitstellung der Mittel für die Kriegsofferversorgung trägt die Bundesregierung noch längst nicht die **Verantwortung für die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel**, denn das Grundgesetz kennt keine notwendige Koppelung zwischen der Finanzhoheit und der Verwaltungshoheit. Eine Einflußnahme des Bundes unter dem Gesichtspunkt der Finanzverantwortung läßt sich nicht lediglich auf die finanziellen Folgen des Vollzuges beschränken, sie werden sich zwangsläufig auch auf den materiellen Gesetzesvollzug erstrecken, wenn Weisungen des Bundes einen Sinn haben sollen. Darüber hinaus bestimmt § 2 letzter Satz ausdrücklich, daß die Zustimmung für die Entscheidungen selbst erforderlich ist. Das zeigt deutlich, daß in Wirklichkeit die landeseigene Verwaltung in unzulässiger Weise in eine Mischverwaltung umgestaltet werden soll.

Der Gesichtspunkt der **parlamentarischen Verantwortung** muß zum gleichen Ergebnis führen. Der Bund trägt insoweit keine Verantwortung, als sie durch das Grundgesetz auf die Länder übergegangen ist. Andererseits ist er aber auch ohne § 2 letzter Satz nicht völlig ausgeschaltet, da er nach Art. 84 Abs. 2—4 GG die erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen, die besonderen Aufsichtsrechte wahrnehmen und notfalls an das Bundesverfassungsgericht herantreten kann. Diese Sicherungen des Grundgesetzes einerseits und die Aufsicht der Landesregierungen andererseits dürften eine ordnungsgemäße Landesverwaltung hinreichend gewährleisten.

Auf Grund dieser Überlegungen sind die drei beteiligten Ausschüsse zu der Feststellung gekommen, daß § 2 letzter Satz verfassungswidrig ist und über den Vermittlungsausschuß — entsprechend dem Änderungsvorschlag des Bundesrates beim ersten Durchgang — aufgehoben werden muß.

(A) Auch bei § 47, der mit § 2 letzter Satz in einem inneren Zusammenhang steht, wiederholen der federführende und der Finanzausschuß die Empfehlung des Bundesrats aus dem ersten Durchgang, die Bestimmung zu streichen. Einmal ist in dem Entwurf des Finanzanpassungsgesetzes eine allgemeine Regelung des Weisungsrechts, der nicht durch Sondervorschriften vorgegriffen werden sollte; außerdem sind die Absätze 1 und 3 bereits anderweitig ausreichend geregelt und somit entbehrlich. Bezüglich der **Mischverwaltung** und des **Weisungsrechts der obersten Bundesbehörden** in Abs. 2 gilt weitgehend das zu § 2 letzter Satz Gesagte. Auch hier ist für die Beurteilung der Zulässigkeit dieser Bestimmung von Art. 84 Abs. 5 auszugehen, die insoweit beachtet worden ist, als lediglich Weisungen an die obersten Landesbehörden vorgesehen sind. Nicht sichergestellt ist, daß nur **Einzelweisungen** gegeben werden dürfen. Bei dem Wortlaut der Bestimmung ist auch nicht anzunehmen, daß die Ermächtigung „auf besondere Fälle“ beschränkt bleibt; ein allgemeines Weisungsrecht, das man hier offenbar der Bundesregierung einräumen will, ist aber unzulässig. Auf diese Weise würde aus der landeseigenen Verwaltung nach Art. 84 GG eine im Grundgesetz nicht vorgesehene Auftragsverwaltung nach Art. 85 geschaffen werden.

Auch die bei § 2 letzter Satz behandelten Gesichtspunkte der Finanzverantwortung und der parlamentarischen Verantwortlichkeit greifen hier aus den gleichen Gründen nicht durch, so daß die Bestimmung als verfassungswidrig angesehen werden muß.

(B) Daß auch im Deutschen Bundestag zumindest zeitweise gleiche Bedenken bestanden haben, beweist der Beschluß des federführenden Ausschusses für Kriegsoffer- und Heimkehrerfragen, Abs. 2 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats zu streichen. Er ging dabei in seiner Mehrheit davon aus, daß in bezug auf das Weisungsrecht des Bundes hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwaltung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die Länder im Grundgesetz eine Lücke klaffe, die nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz, nicht aber mit Hilfe der Vorschrift eines einfachen Bundesgesetzes geschlossen werden könne. Der Deutsche Bundestag folgte trotz dieser Bedenken in der zweiten Lesung entsprechend einem Antrag der FDP der Ansicht des Haushaltsausschusses und damit der Bundesregierung und stellte die Fassung der Regierungsvorlage wieder her.

Zu den angeführten Grundsatzfragen darf ich noch abschließend bemerken, daß die Empfehlungen des federführenden und des Finanzausschusses ohne Gegenstimmen, die Empfehlungen des Rechtsausschusses lediglich bei einer Stimmenthaltung beschlossen wurden. Sollte der Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziele der Streichung des § 2 letzter Satz und des § 47 beschließen, gestatte ich mir die Anregung, bezüglich der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 47 Abs. 2 die Begründung des Rechtsausschusses zu übernehmen.

Wegen der übrigen Anrufungsgründe zu Einzelfragen, die gegenüber den Grundsatzfragen eine weniger bedeutsame Rolle spielen, darf ich zusammenfassend auf die Drucksache verweisen. Der federführende Ausschuß ging bei diesen Empfehlungen stillschweigend, der Rechtsausschuß ausdrück-

lich von der Voraussetzung aus, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen — also wegen der Grundsatzfragen — angerufen wird. (C)

Das Land **Baden-Württemberg** hat eine **Ergänzung der Begründung** zur beantragten Streichung des § 11 Abs. 2 vorgeschlagen. Ich möchte diesem Wunsche im Rahmen der Berichterstattung entsprechen und auf folgendes aufmerksam machen: Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 lautet:

Soweit der Bund in einem Verfahren ein berechtigtes Interesse geltend macht, ist er auf Antrag zuzuziehen. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Der Ausschuß empfiehlt Streichung dieser Vorschrift unter Hinweis auf § 75 Absatz 1 Satz 2 und Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes. Es wurde übersehen, daß sich diese Vorschrift nur auf das Gerichtsverfahren, nicht aber auf das Verwaltungsverfahren bezieht. Entsprechend diesem Hinweis müßte die Begründung nunmehr lauten:

Die nunmehr zweijährige Praxis des Geschäftsverkehrs zwischen den Ländern und dem Bund hat eindeutig erwiesen, daß eine Beteiligung des Bundes im Verwaltungsverfahren in Sonderfällen hinreichend sichergestellt ist. Aus welchen Gründen darüber hinaus die Zuziehung des Bundes in Fällen eines berechtigten Interesses einer gesetzlichen Regelung bedarf, ist nicht ersichtlich. Auch die Begründung zum Entwurf gibt hierüber keinerlei Klarstellung.

Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich das Hohe Haus nochmals bitten, die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der BR-Drucks. Nr. 29/1/55 angeführten Gründen zu verlangen. (D)

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Meine Herren, Sie haben gehört, daß es sich darum handelt, ob der Vermittlungsausschuß zu dem Gesetz, das der Bundestag am 28. Januar 1955 verabschiedet hat, angerufen werden soll. Auf Grund des § 12 unserer Geschäftsordnung möchte ich zunächst unterstellen, daß sich im Grundsatz eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt. —

Ich bitte Sie, die Drucksache Nr. 29/1/55 zur Hand zu nehmen, damit ich der Reihe nach über die verschiedenen Punkte abstimmen lassen kann, wegen derer der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Zunächst wird vorgeschlagen, den letzten Satz des § 2 zu streichen. Wer für die Streichung ist, also dem Vorschlag der Ausschüsse zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der letzte Satz soll also gestrichen werden.

Nun kommt Ziff. 2. Hier geht Buchst. a) am weitesten mit der Empfehlung, den § 47 zu streichen, während unter b) nur vorgeschlagen wird, den Abs. 2 dieses Paragraphen zu streichen. Wer dafür ist, daß § 47 gestrichen wird, den bitte ich um das Handzeichen; das ist die Mehrheit. Dadurch entfällt die Abstimmung über 2 b).

Zu II, Einzelfragen. Unter Ziff. 1 wird vorgeschlagen, in § 3 Abs. 1, 2 und 5, § 4 und § 28 Abs. 3 die Worte „nicht nur vorübergehenden Aufenthalt“ durch die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“ zu ersetzen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) In Ziff. 2 wird empfohlen, den Abs. 2 des § 11 zu streichen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen; auch das ist die Mehrheit.

Nach Ziff. 3 a soll § 23 gestrichen werden. Ich bitte um Ihr Handzeichen! — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen. Damit entfällt eine Abstimmung über 3 b.

Wir kommen zu Ziff. 4. Hier wird vorgeschlagen, in § 31 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Bundesversorgungstarif“ durch die Worte „ärztlichen Bundestarif für das Versorgungswesen“ zu ersetzen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen; das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Unter Ziff. 5 wird Ihnen vorgeschlagen, in § 42 Abs. 1 Ziff. 10 und Abs. 3 zu streichen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Schließlich noch Ziff. 6: Hier wird eine Neufassung des § 45 Abs. 2, wie in der Vorlage verzeichnet, vorgeschlagen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Somit stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 28. Januar 1955 verabschiedeten Gesetzes über das **Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung zu verlangen, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einzuberufen.**

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
(BR-Drucks. Nr. 19/55).

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ihnen liegt die Drucksache Nr. 19/1/55 vor. Sie enthält Empfehlungen des Rechtsausschusses und des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, lasse ich über die Empfehlungen abstimmen.

Unter Ziff. 1 wird vorgeschlagen, § 11 a Abs. 3 neu zu fassen. Wer hier zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nach Ziff. 2 sollen in § 23 Abs. 2 Ziff. 3 nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte „Anstaltungen und Stiftungen“ eingefügt werden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, nach Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.** Der Bundesrat stimmt mit der Bundesregierung darin überein, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf.**

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BR-Drucks. Nr. 30/55).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des

Bundesrats bedarf. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat der Ausschuß-Empfehlung folgt. Der Bundesrat ist somit der **Ansicht**, daß das vom Deutschen Bundestag am 28. Januar 1955 verabschiedete Gesetz der **Zustimmung des Bundesrats** bedarf. Der Bundesrat beschließt, dem Gesetz gemäß Art. 88 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG **zuzustimmen.** (C)

Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Erste Verwaltungsvereinbarung zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 15/55).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat empfohlen, der Vorlage zuzustimmen. Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verwaltungsvereinbarung** gemäß Art. 59 Abs. 2 letzter Satz in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen (BR-Drucks. Nr. 33/55).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Vom Rechtsausschuß wird Ihnen vorgeschlagen, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß wir demgemäß **beschlossen haben.** (D)

Nunmehr kommen wir zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren (BR-Drucks. Nr. 32/55).

Vom Rechtsausschuß wird empfohlen, einen **Antrag zur Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.** Wenn dem nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 77 Abs. 2 GG so **beschlossen hat.**

Ich rufe auf Punkt 19 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. -V-Nr. 2/55).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses in den vorliegenden Fällen **abzusehen.**

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 20/55).

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor.

- (A) Wenn keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, **gegen den Entwurf keine Einwendungen** zu erheben.

Nunmehr folgt Punkt 22, der letzte der Tagesordnung:

**Entwurf einer Zweiten Verordnung über
Notmaßnahmen für die Anerkennung und
Zulassung von Saatgut**
(BR-Drucks. Nr. 40/55).

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Vom Agrar- (C)
ausschuß wird vorgeschlagen, der Verordnung ge-
mäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Der Bun-
desrat hat demgemäß **beschlossen**.

Meine Herren, damit sind wir am Ende unserer heutigen Tagesordnung angelangt. Ich darf Ihnen vorschlagen, als Termin für die nächste Sitzung des Bundesrats den 4. März 1955 vorzumerken.

Ich schließe die 136. Sitzung.

(Ende der Sitzung 11.10 Uhr.)

(B)

(D)

Berichtigung:

In dem Sitzungsbericht über die 134. Sitzung am 17. Dezember 1954 muß es auf Seite 398 C, 14. Zeile von unten, „wobei“ statt „wonach“ heißen.